



## *Insolvenzanfechtung, Sicherung von Lieferbeziehungen*

Stand: 27.März 2020

### **Inhalt**

***Keine Anfechtung von Darlehen im Krisenzeitraum***

*Anfechtung sonstiger Rechtshandlungen*

***Sicherung der Lieferbeziehungen***

*Wir unterstützen Sie*

Wer Zahlungen von einem kriselnden Unternehmen annimmt, läuft grundsätzlich Gefahr, dass er diese aufgrund späterer Insolvenzanfechtung an einen Insolvenzverwalter zurückzahlen muss. Die neuen Regelungen des COVInsAG sehen eine Unanfechtbarkeit vor, wenn keine Insolvenzantragspflicht bestand, weil die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-Cov-2-Virus beruht und Aussichten auf die Beseitigung einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit bestehen.

### ***Keine Anfechtung von Darlehen im Krisenzeitraum***

Dann sollen Rückzahlungen auf einen im Aussetzungszeitraum gewährten, neuen Kredit sowie die im Aussetzungszeitraum hierzu erfolgte Sicherheitenbestellung nicht anfechtbar sein. Dies soll auch für Gesellschafterdarlehen gelten, allerdings nicht für deren Besicherung. Ein Gesellschafterdarlehen soll zudem nicht mehr nachrangig zu den sonstigen Gläubigerforderungen in einem Insolvenzverfahren sein.

### *Anfechtung sonstiger Rechtshandlungen*

Rechtshandlungen, die dem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren oder ermöglicht haben und in der Art und Zeit auch zu beanspruchen waren, sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar. Dies soll jedoch dann ausnahmsweise nicht gelten, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Die sonstigen Anfechtungsansprüche gem. §§ 132 – 134, 136 InsO bleiben unverändert.

### ***Sicherung der Lieferbeziehungen***

Leistungen an kriselnde Kunden sollten Sie nur noch gegen Vorkasse oder im Rahmen eines Bargeschäftes gem. § 142 InsO vornehmen. Sofern der Kunde eine unmittelbare und gleichwertige Gegenleistung erhält und der Lieferant nicht erkannt hat, dass der Kunde unlauter handelte, bestehen erschwerte Anfechtungsvoraussetzungen. Eine Unmittelbarkeit ist gegeben, wenn Leistung und Gegenleistung nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang stehen. Der Bundesgerichtshof nimmt einen zeitlichen Zusammenhang regelmäßig dann an, wenn zwischen dem jeweiligen Leistungsbeginn

und der Zahlung nicht mehr als 30 Tage liegen. Eine abschließende Definition des im Jahr 2017 eingeführten, unbestimmten Begriffs der Unlauterkeit besteht noch nicht.

### ***Wir unterstützen Sie***

Sie haben Fragen rund um das Thema Insolvenzanfechtung und Sicherung von Lieferbeziehungen? Gerne beraten wir Sie. Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür unser Experte Rechtsanwalt Thorsten Hunsalzer ([thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de](mailto:thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de); 0511-700 50 220) gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe